

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis:

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt.

In den Lageplänen sind alle Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und sonstige gleichgestellte Leitungen lageplanmäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Im Regelungsverzeichnis sind Regelungen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen oder Beseitigungen von Leitungen sowie Telekommunikationslinien getroffen. Die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherungen, Anpassungen, Verlegungen) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme werden rechtzeitig vor Baubeginn von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin durchgeführt.

Soweit in dem Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgenommen worden sind, haben diese nur eine deklaratorische Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung (Anpassung, Beseitigung) oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln (vergl. „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ - Hinweise 2001).

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Telekommunikationslinien, die innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes verlaufen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit belastet.

Allgemeine Regelungen:	RV Nr. 1.001 bis 8.199	Unterlage 5
Bauzeitliche Regelungen:	RV Nr. 1.201 bis 8.299	Unterlage 9.2
Lärmtechnische Maßnahmen:	RV Nr. 1.300 bis 8.399	Keine Maßnahmen notwendig
Wassertechnische Maßnahmen:	RV Nr. 1.400 bis 8.499	Unterlage 5
Landschaftspflegerische Maßnahmen:	RV Nr. 1.500 bis 14.699	Unterlage 9.2
Besondere Regelungen für Grunderwerb	RV Nr. 1.700 bis 8.899	Unterlage 5
Versorgungsleitungen:	RV Nr. 1.900 bis 8.999	Unterlage 16

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz	StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr	FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GV	Grunderwerbsverzeichnis	StVO	Straßenverkehrsordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	TKG	Telekommunikationsgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	LAbfG	Landesabfallgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BV	Bauwerksverzeichnis	LFoG	Landesforstgesetz	UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW
DSchG	Denkmalschutzgesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	LWG	Landeswassergesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	LG	Landschaftsgesetz	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
EEG NRW	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

1.001	1	0+245 bis 0+611,59 Rad- / Gehweg / W-Weg	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Nordseite der B1n wird erstmalig erstellt.</p> <p>Der Geh-, Radweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,50 m Geh- und Radweg: 2,50 m Bankett: 0,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	
1.002	1	0+420	Fußweganbindung	a) und b) der Anlieger	<p>Der Fußweg zum Flurstück 171, Flur 4, Gemarkung Verne wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an den gemeinsamen Geh- und Radweg angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zuwegung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	
1.003	1	0+000 bis 0+245 Rad- / Gehweg / W-Weg	Gemeinsamer Geh- und Radweg und Wirtschafts- weg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Der gemeinsame Geh-, Radweg und Wirtschaftsweg auf der Nordseite der B1n zur Erschließung der nördlichen Grundstücke wird erstmalig erstellt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 0,75 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.004	1	0+000 bis 0+105 Straße Schling- weg	Schlingweg	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Der Schlingweg wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 105 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt.</p> <p>Der Schlingweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 4,50 m Bankett: 0,75 m</p> <p>In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Schlingweges obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	
1.005	1	0+005 Straße Schling- weg	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Verrohrung unter der Anbindung Schlingweg wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der B1n.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	1.005

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.006	1	0+372	Knotenpunkte der B1n mit der früheren B1 Geseker Straße und dem Schlingweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundes- straßenverwaltung)	Der Knotenpunkt wird – wie im Lageplan dargestellt – erstmalig erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Knotenpunktes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	
1.007	1	0+060 bis 0+141,93	B1 Geseker Straße	a) und b) Landesbetrieb Straßen- bau NRW	Die B1 Geseker Straße wird – wie im Lageplan dargestellt – zum Knotenpunkt mit der B1n verschwenkt und zur Landesstraße umgestuft. (L637) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der umgestuften L637 obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	
1.008	1	/	Rekultivieren	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung)	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist im Übergangsbereich der B 1n in den alten Straßenzug die verbleibende Teilstrecke der bisherigen B 1 nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.009	1	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist im Übergangsbereich der Straße Schlingweg in den alten Straßenzug die verbleibende Teilstrecke des bisherigen Schlingwegs nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert.</p> <p>Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)</p>	
1.010	1	0+018 bis 0+192 W-Weg südlich der B1	Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Der Wirtschaftsweg auf der Südseite der B1 zur Erschließung der Grundstücke wird verlegt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 1,00 m</p> <p>In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.011	1	0+058 W-Weg südlich der B1	Verrohrung	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	Die Verrohrung unter dem Wirtschaftsweg wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung des W-Weges. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt der Stadt Salzkotten.	
1.201	1	-0+051 bis 0+008 NW Seite und 0+035 bis 0+320 SO Seite Achse 770 0+054 bis 0+080 NW Seite Achse 853 0+057 bis 0+170	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzulastern. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.400	1	0+600	Haltiger Graben	a) Eigentümer b) Eigentümer	Der Haltiger Graben wird von der B1 n überbaut und die Stadt Salzkotten plant die Verlegung des Grabens entlang des Schlingweges und der Bahntrasse nach Osten. Der bisherige Grabenabschnitt zwischen Schlingweg und B1 n wird aufgehoben und verfüllt. Die Kosten der Grabenverfüllung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
1.501	1	0+579 bis 0+612 Und 0+000 bis 0+438 0+000 bis 0+640 Achse 770 0+033 bis 0+142 Achse 853 0+018 bis 0+192	Einsaat von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette, der Mittelnischen und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßennebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	1.501

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.502	1	0+260 bis 0+414	Entwicklung einer Wild- kräuterbrache (Gestaltungsmaßnahme G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung)	Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken. Zur Begrünung sind die Flächen mit einer artenreichen, standortangepas- sten Wildkräutermischung, in der Kräuter einen Anteil von mindestens 30 % haben, einzusäen. Es ist ausschließlich Regiosaatgut zu verwenden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2- A2/G2 gemäß Un- terlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
1.503	1	0+000 bis 0+418 -0+050 bis 0+375 Achse 770 0+010 bis 0+105	Pflanzung von Bäumen (Gestaltungsmaßnahme G3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung)	Zur Einbindung der B 1n in die Landschaft werden Baumpflanzungen vor- genommen. Diese dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes durch Er- höhung der Strukturvielfalt. Es sind ausschließlich lebensraumtypische Laubbaumarten 1. Ordnung klimaresilienter Arten zu pflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.504	1	0+414 bis 0+640	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
1.505	1	0+600	Verfüllung des Haltiger Grabens (Gestaltungsmaßnahme G5)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Der Haltiger Graben wird verfüllt und so hergerichtet, dass er in die Ackernutzung einbezogen werden kann. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G5 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	
1.506	1	0+120 bis 0+500 Achse 770: 0+010 bis 0+200 Achse 853: 0+000bis 0+192	Entsiegelung und Einsaat einer Wildkräuterbrache (Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme A2/G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach der Entsiegelung von Trassenabschnitten der B 1 alt erfolgt die Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2-G2/A2 in Verbindung mit A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.507	1	-0+050 bis 0+640 Achse 770: 0+010 bis 0+200 Achse 853: 0+000 bis 0+192	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederherstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt den jeweiligen Eigentümern der Flächen.	
1.900	1	0-195 B1n bis 0+060 B1 Gese- ker Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
1.901	1	0-195 B1n bis 0+060 B1 Gese- ker Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.902	1	0-126 B1n	Telekommunikationsan- schluss	a) und b) Unitymedia AG	Der Telekommunikationsanschluss wird verlegt bzw. umgebaut und - so- weit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
1.903	1	0-126 B1n	Telekommunikationsan- schluss	a) und b) Deutsche Telekom AG	Der Telekommunikationsanschluss wird verlegt bzw. umgebaut und soweit erforderlich gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
1.904	1	0+105 Schling- weg bis 0+100 B1 Geseker Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit er- forderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
1.905	1	0+105 Schling- weg bis 0+105 B1 Geseker Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.012	2	0+741,92	Brückenbauwerk 1 über die DB-Strecke 1760	a) entfällt b) DB AG	<p>Das Brückenbauwerk ist im Zuge der Maßnahme erstmalig zu erstellen.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 15,00 m lichte Höhe: > 6,20 m Breite zwischen den Geländern: 12,70 m</p> <p>Die notwendigen Regelungen erfolgen gemäß EKRg.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt der DB AG.</p>	
2.013	2	Der hohe Weg	Teilstrecke der Straße Der hohe Weg / Rekultivieren	a) Stadt Salzkotten b) die Anlieger	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Teilstrecke der Straße Der hohe Weg nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.401	2	0+690	Oberflächenentwässerung der B1 n und Rückhaltegraben, Einleitungsstelle E 1	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der nördliche Dammfußgraben vom Schlingweg bis zum verlegten Haltiger Graben wird als Rückhaltegraben mit Querschwellen und einer Grabensohle von 1,0 m erstellt mit einem Speichervolumen von $\geq 220 \text{ m}^3$. Der Abfluss wird durch eine 11,0 m lange Drosselstrecke auf 13 l/s begrenzt. Die Kosten der Grabenerstellung und der Drosselstrecke trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
2.402	2	0+700	Durchlass Haltiger Graben	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Haltiger Graben erhält einen 2000/1500 Kastendurchlass mit 30cm Kiesschüttung und 20 cm Sohlsubstrat Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
2.501	2	0+640 bis 1+350	Einsaat von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßennebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regioaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.504	2	0+640 bis 1+350	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
2.507	2	0+640 bis 1+350	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederherstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.508	2	1+100	Rekultivierung des Hohen Wegs (Gestaltungsmaßnahme A2/G5)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Eine Teilfläche des Hohen Wegs wird rekultiviert und so hergerichtet, dass er in die Ackernutzung einbezogen werden kann. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/G5 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	
2.906	2	0+705 B1n	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung kreuzt die Trasse der B 1n in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.014	3	0+000 bis 0+460 Berglar	Straße Berglar	a) Stadt Salzkotten b) Stadt Salzkotten	<p>Die Straße Berglar kreuzt die Trasse der B1n.</p> <p>Die Straße wird nach Norden verlegt und mittels eines Brückenbauwerkes über die B1n geführt.</p> <p>Der Straße erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,50 m Randstreifen: 0,25 Fahrbahn: 7,50 m Randstreifen: 0,25 Trennstreifen: 1,75 m Gehweg: 2,50 m Bankett: 0,50 m</p> <p>Die Kostentragung erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße Berglar obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.015	3	1+806,34	Brücke im Zuge der Straße „Berglar“ über die B1n	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Straße Berglar wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B1n geführt.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen als Dreifeldbrücke:</p> <p>lichte Weite: STW 12,50 m / 18,30 m / 12,50 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 12,30 m</p> <p>Die Kosten des Brückenbauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>	
3.016	3	0+000 bis 0+101,60 W-Weg südlich der Straße Berglar	Wirtschaftsweg südlich Straße Berglar (Eiser Weg)	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Der Wirtschaftsweg auf der Südseite der Berglar zur Erschließung der Grundstücke wird verlegt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,50 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 0,50 m In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.017	3	0+108,10 bis 0+138,68 Grund- stücksan- bindung nördlich der Straße Berglar	Grundstücksanbindung nördlich der Straße Berglar	a) und b) der Anlieger	Die Anbindung zum Flurstück 1670, Flur 5, Gemarkung Verne wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die verlegte Straße Berglar angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zuwegung obliegt wie bisher dem Anlieger.	
3.018	3	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist im Übergangsbereich der Straße Berglar in den alten Straßenzug die verbleibende Teilstrecke der bisherigen Straße Berglar nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend).	
3.019	3	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Teil der Straße Eiser Weg nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend).w	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.201	3	Berglar 0+400 bis 2+100 (B1)	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzupolstern. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.403	3	0+750 bis 1+810	Oberflächenwasserableitung der B1 n und der Straße Berglar	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Fahrbahn der B 1n und der Berglar wird in Mulden und Gräben am Dammfuß gesammelt und dem vorhandenen städtischen Regenrückhaltebecken (RRB) „Haltiger Feld“ zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.501	3	1+350 bis 2+100 Berglar: Achse 2074 0+000 bis 0+460	Einsatz von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßenebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.504	3	1+350 bis 2+100 Berglar: Achse 2074 0+000 bis 0+460	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.505	3	1+835 bis 1+890	Einbeziehung der Straßenrandbereiche und der Restfläche des Eiserwegs in die angrenzende Ackernutzung (Gestaltungsmaßnahme G5)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Der Eiserweg wird vollständig zurückgebaut und so hergerichtet, dass er in die angrenzende Ackernutzung einbezogen werden kann. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G5 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.507	3	1+350 bis 2+100 Berglar: Achse 2074 0+000 bis 0+460	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederherstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.508	3	1+835 bis 1+890	Einbeziehung der Straßenrandbereiche und der Restfläche des Eiserwegs in die angrenzende Ackernutzung (Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme A2/G2)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Der Eiserweg wird vollständig zurückgebaut und so hergerichtet, dass er in die angrenzende Ackernutzung einbezogen werden kann. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/G5 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.509	3	Berglar: Achse 2074 0+120 bis 0+170	Entsiegelung von Straßenflächen der Straße Berglar (Ausgleichsmaßnahme A2)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die Straße Berglar wird entsiegelt. Die Fahrbahndecken einschließlich des Unterbaus sind vollständig aufzunehmen. Das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsiegelten Flächen sind tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden für ein ebenes Planum anzudecken. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	
3.510	3	Berglar: Achse 2074 0+100 bis 0+410	Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen (Gestaltungsmaßnahme G7)	a) entfällt b) (E) und (U) Stadt Salzkotten	Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt werden. Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesät (s. Maßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend zu bepflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G7 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.511	3	Berglar: Achse 2074 0+170 bis 0+330	Entsiegelung einer Teilfläche der Straße Berglar Einsaat einer Wildkräuterbrache und Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G2 und G7)	a) entfällt b) (E) und (U) Stadt Salzkotten	Die Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt (Gestaltungsmaßnahme G7). Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesät (Gestaltungsmaßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend zu bepflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2; A2/G7 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Salzkotten.	
3.512	3	Berglar: Achse 2074 0+170 bis 0+330	Einsaat einer Wildkräuterbrache und Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen (Gestaltungsmaßnahme G2 und G7)	a) entfällt b) (E) und (U) Stadt Salzkotten	Die Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt (Gestaltungsmaßnahme G7). Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesät (Gestaltungsmaßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2 und G7 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.513	3	1+950 bis 2+100	Entwicklung eines Feldgehölzes aus Arten des Eichen- Hainbuchenwaldes und Buchenwaldes (Ausgleichsmaßnahme A3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Aufforstung erfolgt mit Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation in Abstimmung mit der Forstbehörde (Regionalforstamt Hochstift). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A3, A2/A3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.514	3	1+940 bis 2+100	Entsiegelung einer Teilfläche des Eiserweges und Entwicklung eines Feldgehölzes aus Arten des Eichen- Hainbuchenwaldes und Buchenwaldes (Ausgleichsmaßnahme A 2 und A3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die versiegelten Anteile der Maßnahmenfläche sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken. Die Aufforstung erfolgt mit Baum- und Straucharten der potenziell natürlichen Vegetation in Abstimmung mit der Forstbehörde (Regionalforstamt Hochstift). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A3, A2/A3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.701	3	2+090 bis 2+180 (LP4)	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf dem Flurstück 1497, Flur 5, Gemarkung Verne	a) Grundstückseigentümer b) (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	
3.907	3	0+000 Berglar bis 0+460 Berglar	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.	
3.908	3	0+000 Berglar bis 0+460 Berglar	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Die Wasserleitung liegt entlang der vorhandenen Straße Berglar und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.910	3	0+000 Berglar bis 0+460 Berglar	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung liegt entlang der vorhandenen Straße Berglar und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
3.911	3	0+180 Berglar	Gashochdruckleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Gashochdruckleitung kreuzt die Trasse der Straße Berglar in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
3.912	3	0+000 Berglar bis 0+460 Berglar	Leitung für Straßenbeleuchtung und Beleuchtung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Straßenbeleuchtung liegt entlang der vorhandenen Straße Berglar und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.913	3	0+170 Berglar	Gasschieberstation	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Gasschieberstation liegt im Böschungsbereich der verlegten Straße Berglar und ist entsprechend anzupassen. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Schieberstation obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn findet eine Abstimmung mit WW-Netz statt.	
3.914	3	0+170 Berglar bis 0+460	Gashochdruckleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Gashochdruckleitung liegt entlang der Trasse der Straße Berglar in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
3.915	3	1+740 B1n	Regenwasserkanal DN un- bekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Regenwasserkanal kreuzt die Trasse der B1n in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Regenwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.916	3	1+745 B1n	Schmutzwasserkanal DN unbekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Schmutzwasserkanal kreuzt die Trasse der B1n in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
3.917	3	0+325 Berglar bis 0+460	Regenwasserkanal DN un- bekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Regenwasserkanal liegt entlang der Straße Berglar in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Regenwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
3.918	3	0+325 Berglar bis 0+460	Schmutzwasserkanal DN unbekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Schmutzwasserkanal liegt entlang der Straße Berglar in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.919	3	0+413 Berglar bis 0+460 und Eiserweg	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
3.920	3	0+025 Berglar	Telekommunikationsanschluss	a) und b) Deutsche Telekom AG	Der Telekommunikationsanschluss wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
3.921	3	0+095 Berglar	Telekommunikationsanschluss	a) und b) Deutsche Telekom AG	Der Telekommunikationsanschluss wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
4.020	4	2+092 bis 2+295	Einfriedigung (Zaun)	a) die Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 1n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	
4.021	4	2+350	Einmündung verlegte L 636 / B1n	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neue Einmündung wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.022	4	0+000 L 636 neu	Kreisverkehrsplatz verlegte L 636 / Zufahrt B1n / Franz-Kleine-Straße	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der neue Kreisverkehrsplatz wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	
4.023	4	0+035 bis 0+342 L 636 neu	verlegte L 636	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Der neue Straßenabschnitt wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt. Der Straße erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,50 m Randstreifen: 0,25 Fahrbahn: 7,50 m Randstreifen: 0,25 Trennstreifen: 1,75 m Gehweg: 2,50 m Bankett: 0,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Land NRW.	
4.024	4	0+377 L 636 neu	Kreisverkehrsplatz verlegte L 636 / L636 / Verner Straße	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Der neue Kreisverkehrsplatz wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.025	4	0+138,5 bis 0+167,5 L 636	Teilstrecke der bisherigen L636 Verner Straße	a) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) b) Stadt Salzkotten	<p>Durch den neuen Kreisverkehrsplatz sind in diesem Abschnitt Anpassungsmaßnahmen – wie im Lageplan dargestellt – notwendig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsanlage obliegt nach Umstufung der L 636 zur Gemeindestraße der Stadt Salzkotten.</p> <p>Nachrichtlich: Mit Fertigstellung der Baumaßnahme verliert die verbleibende Teilstrecke der bisherigen L 636 im genannten Abschnitt und folgend ihre regionale Verkehrsbedeutung.</p> <p>Sie soll gemäß § 8 StrWG NRW in diesem Bereich zur Gemeindestraße umgestuft und werden.</p> <p>Über die Umstufung wird zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und der Stadt Salzkotten eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	
4.026	4	0+237,5 bis 0+267,5 L 636	Teilstrecke L636 Verner Straße	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Durch den neuen Kreisverkehrsplatz sind in diesem Abschnitt Anpassungsmaßnahmen – wie im Lageplan dargestellt – notwendig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsanlage obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.027	4	2+691,43	Brücke im Zuge der B1n über die L636 Verner Straße	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die B1n wird mittels eines Brückenbauwerkes über die L636 geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 13,00 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 16,10 m Die Kosten des Brückenbauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.028	4	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Teil der Franz-Kleine-Straße nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)	
4.029	4	/	Anpassung Lichtsignalanlage	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Mit Entfall der Franz-Kleine-Straße ist die Lichtsignalanlage des Knotenpunktes anzupassen. Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung der Lichtsignalanlage obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.201	4	2+100 bis 2+120 Franz Kleine Straße Achse 2100 0+090 bis 0+106 Franz Kleine Straße von der B 1 bis zur Verner Straße Verner Straße	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzupolstern. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.404	4	1+810 bis 2+700	Oberflächenwasserableitung der B1 n und der verlegten L636	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Fahrbahn der B 1n und der verlegten L636 wird in Mulden und Gräben am Dammfuß gesammelt und dem vorhandenen städtischen Regenrückhaltebecken (RRB) „Berglar“ zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.405	4	2+320	Anpassung des RRB	a + b)Stadt Salzkotten	Als Volumenausgleich wird das vorhandene RRB bis an den Dammfuß der Verkehrsanlage auf Niveau der vorhandenen Beckensohle erweitert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Salzkotten.	
4.406	4	2+278	Durchlass RRB Berglar	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	Zur Verbindung der RRB- Teilbereiche Berglar nördlich und südlich der Trasse der B1 n werden zwei Durchlässe DN 2000/1250 erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Salzkotten.	
4.501	4	2+100 bis 2+980 Achse 2108 0+000 bis 0+377	Einsaat von Landschaftsrasen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßenebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.504	4	2+100 bis 2+980 Franz Kleine Straße: 0+000 bis 0+108	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.505					Entfällt	
4.506	4	2+320 bis 2+580 Franz Kleine Straße (Nord)	Entsiegelung und Einsaat einer Wildkräuterbrache (Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme A2/G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach der Entsiegelung der Franz Kleine Straße erfolgt die Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2-G2/A2 in Verbindung mit A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.507	4	2+100 bis 2+980	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederherstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	
4.515	4	2+300 bis 2+750	Ersatz der entfallenden Bäume zur Wiederherstellung der nach §41LNatSchG NRW geschützten Allee an der Franz Kleine Straße durch Neupflanzung von insgesamt 12 Einzelbäumen bzw. 39 Einzelbäumen an der Verner Straße (Ausgleichsmaßnahme A(L)1)	a) entfällt a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Franz-Kleine-Straße sind als Ergänzungen 12 Winter-Linden und an der Verner Straße 39 Spitz- und/oder Berg-Ahorne an den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten zu pflanzen. Die Pflanzqualität sollte mindestens 12 - 14 cm (BHD in 1 m Höhe) betragen. Die Standsicherheit der Bäume ist durch Pfähle zu gewährleisten. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A(L) 1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.516	4	Achse 2108 0+000 bis 0+377	Neubegründung einer Allee an der Spange östlich der Franz- Kleine- Straße durch Neuanpflanzung von insgesamt 37 Einzelbäumen einer lebensraumtypischen Art (Ausgleichsmaßnahme A(L)2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beidseitig entlang der Spange zwischen Franz-Kleine-Straße und Verner Straße sind an den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten insgesamt 37 Einzelbäume lebensraumtypischer Baumarten zu pflanzen. Die Pflanzqualität sollte mindestens 12 - 14 cm (BHD in 1 m Höhe) betragen. Die Standsicherheit der Bäume ist durch Pfähle zu gewährleisten. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A(L) 2 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.517	4		Neugestaltung des Quellbaches und der Einmündung in die Heder, Wiederherstellung einer natürlichen Fließdynamik (Ausgleichsmaßnahme A1.1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An dem derzeit geradlinig verlaufenden Quellbach sollen innerhalb der Maßnahmenfläche unter Erhalt der Kopfweidenbestände auf einer Strecke von ca. 50 m die Ufer abgeflacht werden. Die Hybrid-Pappel soll entnommen und der Stamm für den Totholzeinbau an der zu renaturierenden Heder verwendet werden. Östlich der beseitigten Pappel soll innerhalb des nördlich angrenzenden Magergrünlandes der Quellbach naturnah neu trassiert und ca. 30 m unterhalb des derzeitigen Einmündungsbereichs eine neue, spitzwinklige Mündung in die Heder gestaltet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.518	4		Entwicklung der Heder entsprechend des historischen Verlaufs mit deutlicher Laufverlängerung, Profilaufweitung und Sohlanehebung zur Wiederanbindung der Auenlebensräume (Ausgleichsmaßnahme A1.2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der neue Verlauf der Heder soll in Anlehnung an den historischen Flusslauf eine Laufverlängerung um ca. 50 % erreichen. Es soll nur eine schmale Initialgestaltung des Flussbettes (schmales Profil, relativ steile Böschungen ohne Feinprofilierung) vorgegeben werden. Die weitere Profilierung soll alleine durch die Eigendynamik des Flusses erreicht werden. Verlagerungen, Kies- und Sandbankbildungen sowie die Ausbildung von Prall- und Gleitufern sollen so gefördert werden. Zur Strukturanreicherung und als Lebensraum sowie zur Förderung der Verlagerungen (Strömungslenkung) sollen Wurzelstöcke und Baumstämme der durch das Maßnahmenkonzept zu beseitigenden Pappeln als Totholz eingebracht und verankert werden. Zur Reaktivierung der Aue soll die Sohle der Heder, unter Beachtung nachbarschaftlicher Belange außerhalb des Hederauenkonzeptes, angehoben werden.</p> <p>Die Baumaßnahmen sollen abschnittsweise durchgeführt werden. Das Bodenmaterial aus der Gewässerprofilierung ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen sind die für die Verfüllung der alten Heder und ggf. die für die Anlage einer Eisvogelsteilwand benötigten Bodenmassen (s. Maßnahme ACEF2).</p> <p>Der ungehinderte Abfluss in der vorhandenen Heder soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass zunächst die geplanten neuen Flussschlingen in der rechtsseitigen Aue vorprofiliert werden, bevor die Abschnitte der vorhandenen Heder zeitgleich abgebunden werden und jeweils der Durchstich erfolgt. Der Durchfluss in die neu profilierte Heder soll somit in einem Zuge freigegeben werden.</p> <p>Vor der Verfüllung der Teilabschnitte der alten Heder sollen die dort lebenden Fische und Rundmäuler unmittelbar nach der Abtrennung und vor der Verfüllung abgefischt und die Tiere dann in einen anderen Gewässerabschnitt ober- oder unterhalb des Maßnahmenbereichs wieder eingesetzt werden.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.519	4		Gestaltung einer Flutrinne als charakteristischer Bestandteil des Auenreliefs, die bei ausufernden Abflussereignissen der Heder überströmt und mit Wasser gefüllt wird (Ausgleichsmaßnahme A1.3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Es sollen eine langgestreckte Flutrinne westlich und eine altarmähnliche Flutmulde östlich der neu gestalteten Heder durch Abschieben des Bodens angelegt werden. Das Sohlniveau der Gewässer soll so modelliert werden, dass diese abschnittsweise über einen längeren Zeitraum Wasser führen (Tiefenwasserzone ca. 80 cm). Das abgeschobene Bodenmaterial ist abzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.520	4		Zulassen der natürlichen Sukzession in der Aue der neu gestalteten Heder mit dem Ziel der Entwicklung eines Erlen- Eschenwaldes (Ausgleichsmaßnahme A1.4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die in den Maßnahmenkarten gekennzeichneten Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Es sollen keine Gehölzpflanzungen stattfinden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.521	4		Extensivierung des Intensivgrünlandes, Bewirtschaftung der Fläche als Mähwiese nach den Kriterien des Kulturlandschaftsprogrammes NRW (Ausgleichsmaßnahme A1.5)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Schuppen und Lagerfläche auf den Parzellen östlich der Heder sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend mit einer Saatmischung für extensives Grünland einzusäen. Die Maßnahmenflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.522	4		Weitere extensive Pflege des gut ausgeprägten Magergrünlandes nach den Kriterien des Kulturlandschaftsprogrammes NRW (Ausgleichsmaßnahme A1.6)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Maßnahmenfläche soll wie bisher extensiv als Mähwiese bewirtschaftet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.6 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.523	4		Anlage einer flachen, temporär wasserführenden Wiesenblänke zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Artendiversität (Ausgleichsmaßnahme A 1.6.1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Geplant ist die Gestaltung einer flachen Wiesenblänke mit einer Tiefenzone, in der sich über längere Zeit eine offene Wasserfläche bilden kann. Das abgeschobene Bodenmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die genaue Ausgestaltung sowie Festlegung von Dimension und Einschnitt der Tiefenzone erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.6.1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.702	4	2+180 bis 2+360	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf dem Flurstück 1357, Flur 5, Gemarkung Verne	a), B), (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.922	4	0+145 Franz- Kleine Straße südlich KV bis Ein- mündung Franz- Kleine- Straße L636 Ver- ner Straße	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung liegt entlang der vorhandenen Franz-Kleine-Straße und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.923	4	0+106,25 Franz- Kleine Straße südlich KV bis Ein- mündung Franz- Kleine- Straße L636 Ver- ner Straße	Leitung für Straßenbe- leuchtung und Beleuchtung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung liegt entlang der vorhandenen Franz-Kleine-Straße und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
4.924	4	0+106,25 Franz- Kleine Straße südlich KV bis Ein- mündung Franz- Kleine- Straße L636 Ver- ner Straße	Schmutzwasserkanal DN unbekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Schmutzwasserkanal liegt entlang der Franz-Kleine-Straße in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.925	4	0+106,25 Franz- Kleine Straße südlich KV bis Ein- mündung Franz- Kleine- Straße L636 Ver- ner Straße	Regenwasserkanal DN un- bekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Regenwasserkanal liegt entlang der Franz-Kleine-Straße in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
4.926	4	0+106,25 Franz- Kleine Straße südlich KV bis Ein- mündung Franz- Kleine- Straße L636 Ver- ner Straße	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Die Wasserleitung liegt entlang der vorhandenen Franz-Kleine-Straße und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.927	4	0+138,5 L636 Ver- ner Straße südlich KV bis 2+691 B1n Brü- ckenbau- werk 3	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
4.928	4	0+138,5 L636 Ver- ner Straße südlich KV bis 2+691 B1n Brü- ckenbau- werk 3	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
4.929	4	0+138,5 L636 Ver- ner Straße südlich KV bis 2+691 B1n Brü- ckenbau- werk 3	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.930	4	0+138,5 L636 Verner Straße südlich KV bis 2+691 B1n Brückenbauwerk 3	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.	
5.030	5	3+132	Brücke im Zuge der B1n über die Heder	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die B1n wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Heder und Heder- aue geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen als Sechsfeldbrücke: lichte Weite: STW 22,00 m / 28,00 m / 3x36,00 m / 28 m lichte Höhe: > 3,00 m Breite zwischen den Geländern: 17,10 m Die Kosten des Brückenbauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.031	5	0+010 bis 0+190 Straße Breite Werl	Straße Breite Werl	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Die Straße Breite Werl wird auf der Nordseite der Trasse der B1n verlegt und an die L 751 Thüler Straße angebunden.</p> <p>Die Straße erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Bankett: 1,50 m Fahrbahn: 5,50 m Bankett: 1,50 m</p> <p>In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	
5.032	5	0+068 Straße Breite Werl	Straße Breite Werl	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Die Straße Breite Werl wird auf der Nordseite der Trasse der B1n verlegt und an die L 751 Thüler Straße angebunden. Zur Erschließung der Grundstücke zwischen der B1n und der verlegten Straße Breite Werl ist der verbleibende Abschnitt der Breiten Werl südlich anzubinden.</p> <p>Er wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 20 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart angebunden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.033	5	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Teil der Straße Breite Werl nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genaue Regelungen sind im Reglungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)	
5.034	5	0+045 Straße Breite Werl bis ein- schließlich Wendean- lage	Straße Breite Werl / Zu- fahrt Regenrückhaltebe- cken Breite Werl	a) Stadt Salzkotten b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung.	Die Straße Breite Werl hat auf der Südseite der Trasse ab dem genannten Bau-km keine Funktion mehr. Zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens muss eine private Erschließung erstellt werden. Die Erschließung erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,50 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 0,50 m In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung. Die Unterhaltung der Privaterschließung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.035	5	0+003,75 bis 0+159,25 Straße Auf der Ewert	Straße Auf der Ewert	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Die Straße Auf der Ewert wird auf der Nordseite der Trasse der B1n verlegt und an die L 751 Thüler Straße angebunden.</p> <p>Die Straße erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 0,75 m</p> <p>In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	
5.036	5	0+007,00 Straße Auf der Ewert	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers der L751 Thüler Straße wird im Bereich von Bau-km 0+007 der verlegten Straße Auf der Ewert eine Rohrleitung DN 400 hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	
5.037	5	0+348 bis 0+360 L 751 Thüler Straße	Gemeinsamer Geh-/Radweg	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Ostseite der L751 Thüler Straße ist durch die Baumaßnahme anzupassen.</p> <p>Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.038	5	0+311 bis 0+360 L 751 Thüler Straße	L751 Thüler Straße	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Die L751 Thüler Straße ist durch die Baumaßnahme anzupassen. Sie wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	
5.039	5	0-010,5 bis 0+311,5 L 751 Thüler Straße	Teilplanfreier Knotenpunkt der B1n / L751 Thüler Straße / Breite Werl	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Der neue teilplanfreie Knotenpunkt wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Knotenpunktes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV. Sämtliche Durchlässe in diesem Bereich dienen der Niederschlagswasserableitung der B1n und des Knotenpunktes. Deren Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.040	5	3+469,80	Brücke im Zuge der L751 Thüler Straße über die B1n	a) entfällt b) Land Nord-rhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Die Thüler Straße wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B1n geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen Dreifeldbrücke: lichte Weite: STW 16,00 m / 14,00 m / 16 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 16,55 m Die Kosten des Brückenbauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	
5.041	5	0-070 bis 0-010,5 L 751 Thüler Straße	L751 Thüler Straße	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Die L751 Thüler Straße ist durch die Baumaßnahme anzupassen. Sie wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	
5.042	5	0-035 bis 0-020 L 751 Thüler Straße	L751 Thüler Straße Stützmauer Westseite	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Durch die Rampe zum Brückenbauwerk ist in diesem Bereich eine Stützmauer (Hmax=1,0 m) zu dem angrenzenden Grundstück zu erstellen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stützmauer obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.043	5	0-026 bis 0+011 L 751 Thüler Straße	L751 Thüler Straße Stützmauer Ostseite	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Durch die Rampe zum Brückenbauwerk ist in diesem Bereich eine Stützmauer (Hmax=1,5 m) zu dem angrenzenden Grundstück zu erstellen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stützmauer obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	
5.044	5	0-026 bis 0-031 L 751 Thüler Straße	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 642, Flur 4, Gemarkung Salzkotten wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die L 751 Thüler Straße wieder angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	
5.045	5	3+585 3+603 3+780 3+807	Einfriedigung (Zaun)	a) die Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 1n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.201	5	3+240 bis 3+290 Breite Werl: 0+000 bis 0+080 L751 Thüler Straße 0-070 bis 0-050 0+0240 bis 0+370	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzupolstern. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.202	5	2+300 bis 3+250	Errichtung von durchgehenden Schutzzäunen entlang der Grenzen der temporären Bauflächen innerhalb des FFH-Gebietes (naturschutzfachliche bauzeitliche Ausschlussflächen (Schutzmaßnahme S2))	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	In den in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Bereichen sind stabile und durchgehende Bauzäune mit einer Höhe von mindestens 1,8 m zu errichten: im FFH-Gebiet Heder mit Thüler Moorkomplex beidseitig entlang der äußeren Grenzen der temporären Bauflächen, im Bereich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde beidseitig entlang und innerhalb des Flurstücks der B 1 alt (Gem. Salzkotten, Flur 10, Flst. 249) sowie auf der westlichen Grenze des VSG entlang der Scharmeder Straße (K 3) Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S2 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.203	5	2+980 bis 3+450	Errichtung von immissionsdichten Schutzwänden beidseitig der geplanten B1n auf einer Länge von 470m, gleichzeitig Funktion einer Überflughilfe am Brückenbauwerk über das Hedertal (Schutzmaßnahme S3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Schutzwände sollen die betriebsbedingte Gefährdung von Fledermäusen und Vögeln durch Kollisionen mit den Kraftfahrzeugen auf der B 1n weitestgehend verhindern. Das Hedertal kann von den Tieren sowohl über den Schutzwänden als auch unter der Brücke (lichte Höhe 3,00 m bis 4,80 m) weiterhin in Längsachse genutzt werden. Die Schutzwände sollen ferner verhindern, dass der FFH-Lebensraumtyp 6510 betriebsbedingt durch Stickstoffimmissionen aus dem Kfz-Verkehr der B 1n beeinträchtigt wird. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.204	5	3+150	Verbot der Anlage einer Behelfsbrücke für Baufahrzeuge über die Heder (Schutzmaßnahme S4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Mitteilung an die ausführenden Baufirmen im Bereich des Hedertals über das Verbot und Überwachung der Einhaltung des Verbots durch die Umweltbaubegleitung. Eine bauzeitliche fußläufige Flussquerung ist ausschließlich im Bereich der geplanten Hedertalbrücke einschließlich der jeweils 5 m breiten Arbeitsstreifen möglich. Um Schäden an den Uferböschungen auszuschließen, sind die Brückenträger mindestens 3 m von den Böschungen entfernt und ohne tiefgründige Fundamente zu errichten. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.205	5	3+410 bis 3+450	Errichtung einer Zaunanlage am Regenrückhaltebecken (Schutzmaßnahme S5)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Um die Flächen der Regenrückhaltebecken sind, wie in den Maßnahmenplänen gekennzeichnet, allseits 1,80 m hohe Stabgitterzäunen anzubringen (s. auch Lagepläne der Wassertechnik Pruss u. Partner 2022). Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.407	5	2+700 bis 3+015	Oberflächenentwässerung der B1 n und Rückhaltegraben, Einleitungsstelle E 2	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Erstellung von Dammfußmulden mit Querriegeln und Einleitung in die Heder mit einem Abfluss von 26 l/s Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.408	5	3+146	Einleitungsstelle E 3	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Einleitungsstelle der Oberflächenentwässerung der B1 n der Abschnitte 3+015 bis 3+232, 3+445 bis 4+430 und 3+232 bis 3+445 mit einem Gesamtabfluss von 47,5 l/s	
5.409	5	3+430	Regebrückhaltebecken „Breite Werl“	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	RRB für das Oberflächenwasser der Abschnitte 3+015 – 3+232 (Hederbrücke) und 3+445 – 4+430. Das Becken wird als Erdbecken und Trockenbecken mit einem Nutzvolumen von 882 m ³ erstellt mit einer Einstautiefe von 1,1 m und rund 60 cm Freibord. Der Abfluss ist auf 25 l/s zu begrenzen und bildet einen Teilstrom der Einleitungsstelle E 3 Die Anlage der Wasserwirtschaft ist einzufrieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.410	5	3+340	Lamellenklärer Breite Werl	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser des Hederbrückenbereiches ist ein Lamellenklärer entsprechend des Wassertechnischen Entwurfes zu erstellen (Unterlage 18.2) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.501	5	2+980 bis 3+050 und 3+230 bis 3+830 Thüler Straße L751: 0+070 bis 0+360 Breite Werl 0+000 bis 0+210	Einsaat von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßenebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regioaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.502	5	3+340 bis 3+570	Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut (Gestaltungsmaßnahme G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung sind die Flächen mit einer artenreichen, standortangepassten Wildkräutermischung, in der Kräuter einen Anteil von mindestens 30 % haben, einzusäen. Es ist ausschließlich Regiosaatgut zu verwenden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2- A2/G2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.503	5	3+450 bis 3+570 Thüler Straße L751 0+0340	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (Gestaltungsmaßnahme G3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Einbindung der B 1n in die Landschaft werden Baumpflanzungen vorgenommen. Diese dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Strukturvielfalt. Es sind ausschließlich lebensraumtypische Laubbaumarten 1. Ordnung klimaresilienter Arten zu pflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.504	5	2+980 bis 3+050 und 3+230 bis 3+830 Thüler Straße L751: 0-070 bis 0+360	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Thüler Straße: Landesbetrieb Straßenbau NRW	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege im Bereich der B1 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege auf der westlichen Seite der L751 Thüler Straße obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.	
5.505					Entfällt	
5.506	5	Thüler Straße L751 0+0320 bis 0+0350	Entsiegelung von Teilflächen des Radweges an der Thüler Straße und Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Landesbetrieb Straßenbau NRW	Nach der Entsiegelung von Teilflächen des Radweges an der Thüler Straße erfolgt die Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2-G2/A2 in Verbindung mit A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.507	5	2+980 3+830 Thüler Straße L751: 0+000 bis 0+360 Breite Werl 0+000 bis 0+200	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederherstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	
5.508					Entfällt	
5.509					Entfällt	
5.510					Entfällt	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.511	5	3+340 bis 3+355	Entsiegelung einer Teilfläche der Straße Breite Werl, Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut und Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen Ausgleichsmaßnahme A2 mit Gestaltungsmaßnahme G7 in Verbindung mit G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt werden. Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesetzt (s. Maßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend zu bepflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G7-A2/ G7 in Verbindung mit G2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.512	5	3+550 bis 3+650	Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut und Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen (Gestaltungsmaßnahme G7 in Verbindung mit G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt werden. Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesetzt (s. Maßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend zu bepflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2 in Verbindung mit G7 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.518	5		Entwicklung der Heder entsprechend des historischen Verlaufs mit deutlicher Laufverlängerung, Profilaufweitung und Sohlanehebung zur Wiederanbindung der Auenlebensräume (Ausgleichsmaßnahme A1.2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der neue Verlauf der Heder soll in Anlehnung an den historischen Flusslauf eine Laufverlängerung um ca. 50 % erreichen. Es soll nur eine schmale Initialgestaltung des Flussbettes (schmales Profil, relativ steile Böschungen ohne Feinprofilierung) vorgegeben werden. Die weitere Profilierung soll alleine durch die Eigendynamik des Flusses erreicht werden. Verlagerungen, Kies- und Sandbankbildungen sowie die Ausbildung von Prall- und Gleituffern sollen so gefördert werden. Zur Strukturanreicherung und als Lebensraum sowie zur Förderung der Verlagerungen (Strömunglenkung) sollen Wurzelstöcke und Baumstämme der durch das Maßnahmenkonzept zu beseitigenden Pappeln als Totholz eingebracht und verankert werden. Zur Reaktivierung der Aue soll die Sohle der Heder, unter Beachtung nachbarschaftlicher Belange außerhalb des Hederauenkonzeptes, angehoben werden.</p> <p>Die Baumaßnahmen sollen abschnittsweise durchgeführt werden. Das Bodenmaterial aus der Gewässerprofilierung ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen sind die für die Verfüllung der alten Heder und ggf. die für die Anlage einer Eisvogelsteilwand benötigten Bodenmassen (s. Maßnahme ACEF2).</p> <p>Der ungehinderte Abfluss in der vorhandenen Heder soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass zunächst die geplanten neuen Flussschlingen in der rechtsseitigen Aue vorprofiliert werden, bevor die Abschnitte der vorhandenen Heder zeitgleich abgebunden werden und jeweils der Durchstich erfolgt. Der Durchfluss in die neu profilierte Heder soll somit in einem Zuge freigegeben werden.</p> <p>Vor der Verfüllung der Teilabschnitte der alten Heder sollen die dort lebenden Fische und Rundmäuler unmittelbar nach der Abtrennung und vor der Verfüllung abgefischt und die Tiere dann in einen anderen Gewässerabschnitt ober- oder unterhalb des Maßnahmenbereichs wiedereingesetzt werden.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.519	5		Gestaltung einer Flutrinne als charakteristischer Bestandteil des Auenreliefs, die bei ausufernden Abflussereignissen der Heder überströmt und mit Wasser gefüllt wird (Ausgleichsmaßnahme A1.3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Es sollen eine langgestreckte Flutrinne westlich und eine altarmähnliche Flutmulde östlich der neu gestalteten Heder durch Abschieben des Bodens angelegt werden. Das Sohlniveau der Gewässer soll so modelliert werden, dass diese abschnittsweise über einen längeren Zeitraum Wasser führen (Tiefenwasserzone ca. 80 cm). Das abgeschobene Bodenmaterial ist abzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.520	5		Zulassen der natürlichen Sukzession in der Aue der neu gestalteten Heder mit dem Ziel der Entwicklung eines Erlen- Eschenwaldes (Ausgleichsmaßnahme A1.4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die in den Maßnahmenkarten gekennzeichneten Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Es sollen keine Gehölzpflanzungen stattfinden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.521	5		Extensivierung des Intensivgrünlandes, Bewirtschaftung der Fläche als Mähwiese nach den Kriterien des Kulturlandschaftsprogrammes NRW (Ausgleichsmaßnahme A1.5)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Schuppen und Lagerfläche auf den Parzellen östlich der Heder sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend mit einer Saatmischung für extensives Grünland einzusäen. Die Maßnahmenflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.524			Entwicklung von Röhricht und feuchten Hochstaudenfluren durch Pflege der Fläche nach den Kriterien des Kulturlandschaftsprogrammes NRW (Ausgleichsmaßnahme A1.7)	entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Maßnahme dient der Wiederherstellung verloren gegangener Biotopstrukturen und der Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt in der Hederaue. Durch die Maßnahme werden die Voraussetzungen zur Entwicklung potenzieller natürlicher Bruthabitate der planungsrelevanten Rohrweihe geschaffen und damit auch ein Erhaltungsziel für die Rohrweihe als Art gemeinschaftlicher Bedeutung im VSG Hellwegbörde umgesetzt. Die ggf. auf der Fläche vorhandenen Entwässerungsdrainagen sind zu entfernen. Zur Aushagerung in den ersten 3 Jahren jährlich 2 - 3malige Mahd mit Abtransport des Mähgutes. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A1.7 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.525	5		Entsiegelung von Teilflächen der Straße Breite Werl und Anpflanzung von Sträuchern (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G6)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern, mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern (Arten der angrenzenden Wälder) zu bepflanzen. Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/G6 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.526	5	Breite Werl 0+070 bis 0+190	Pflanzung von Obstbäumen (Gestaltungsmaßnahme 3a)	a) entfällt b) (E) und (U) Stadt Salz- kotten	Es sind ausschließlich Hochstamm-Obstbäume alter, regional angepasster Landsorten zu pflanzen. Die Pflanzqualität sollte mindestens 12 - 14 cm (BHD in 1 m Höhe) betragen. Die Standsicherheit ist durch Pfähle zu gewährleisten. Der Pflanzabstand entlang der Achse 697 soll 15 m betragen. Im Unterwuchs wird Landschaftsrasen eingesät (s. Maßnahme G 1). Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G3a gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Salzkotten.	
5.542	5	3+200	Umsiedlung einer Reiherkolonie durch sukzessiven Einschlag von Brutbäumen (Ausgleichsmaßnahme ACEF17)	a) entfällt b) entfällt	In ausreichendem Vorlauf vor Beginn der geplanten Baufeldräumung (ca. 3 - 4 Jahre) ist der zu rodende Waldbestand auf das Vorkommen von Graureihernestern während der Brutsaison zu überprüfen. Sind Brutbäume vorhanden, ist unmittelbar im darauffolgenden Winter in der Zeit zwischen dem 01.10. und 29.02. mit dem sukzessiven Einschlag zu beginnen. Im ersten Jahr sollen 1 - 2 Bäume mit Reihernestern einzelstammweise entnommen werden. Im darauffolgenden Jahr sollen wieder 1 - 2 Bäume entnommen werden, bis die Reiher aufgrund des sinkenden Horstbaumangebotes vollständig abgewandert sind. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF17 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.703	5	3+400	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf den Flurstücken 174, 347,353 Flur 5 Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b), (E) und (U) Grundstückseigentümer	Die vorhandenen Zäune werden teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung der angrenzenden Grundstücke während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	
5.704	5	0+010 bis 0+060 der K3	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf dem Flurstück 327, Flur 5, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	
5.705	5	5+480 bis 5+570	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf den Flurstücken 624, 626, 628, Flur 4, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) (E) und (U) Grundstückseigentümer	Die vorhandenen Zäune werden teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung der angrenzenden Grundstücke während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.706	5	0-050 bis 0-030	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf dem Flurstück 725, Flur 4, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.707	5	3+805	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf dem Flurstück 64, Flur 4, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
5.708	5	0+170 bis 0+250	Teilrückbau eines vorhandenen Zaunes auf dem Flurstück 372, Flur 5, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.931	5	0+045 Breite Werl süd- lich der B1n bis 0+010 nördlich der B1n	Kabel außer Betrieb	a) und b) Westnetz	Das Kabel außer Betrieb liegt entlang der vorhandenen Straße Breite Werl und ist entsprechend anzupassen. Es wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist Westnetz. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Kabels obliegt wie bisher Westnetz.	
5.932	5	0+045 Breite Werl süd- lich der B1n bis 0+010 nördlich der B1n	2 Wasserleitungen	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Die Wasserleitungen liegen entlang der vorhandenen Straße Breite Werl und sind entsprechend anzupassen. Sie werden verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitungen obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
5.933	5	0+045 Breite Werl süd- lich der B1n bis 0+010 nördlich der B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.934	5	0+045 Breite Werl süd- lich der B1n bis 0+010 nördlich der B1n	2 Mittelspannungsleitun- gen	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitungen liegen entlang der vorhandenen Straße Breite Werl und sind entsprechend anzupassen. Sie werden verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitungen obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
5.935	5	0+045 Breite Werl süd- lich der B1n bis 0+010 nördlich der B1n	Leitung für Straßenbe- leuchtung und Beleuchtung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung liegt entlang der vorhandenen Straße Breite Werl und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
5.936	5	0+010 bis 0+040 Breite Werl nördlich der B1n	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung liegt entlang der vorhandenen Straße Breite Werl und sind entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitungen obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.937	5	0-070 bis 0-050 L751 Thüler Straße	Mischwasserkanal DN unbekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Mischwasserkanal liegt entlang der L 751, Thüler Straße; in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Mischwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
5.938	5	0-070 bis 0-005 L751 Thüler Straße	Leitung für Straßenbeleuchtung und Beleuchtung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung liegt entlang der vorhandenen Straße L751 Thüler Straße und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
5.939	5	0-070 bis 0+360 L751 Thüler Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.	
5.940	5	0-070 bis 0-030 L751 Thüler Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.941	5	0-070 bis 0+360 L751 Thü- ler Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
5.942	5	0-070 bis 0+360 L751 Thü- ler Straße	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Die Wasserleitung liegt entlang der vorhandenen L 751 Thüler Straße und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
5.943	5	0-070 bis 0-033 L751 Thü- ler Straße	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung liegt entlang der vorhandenen L751 Thüler Straße und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
5.944	5	0-027 L751 Thü- ler Straße	Telekommunikationsan- schluss beidseitig	a) und b) Deutsche Telekom AG	Der Telekommunikationsanschluss wird verlegt bzw. umgebaut und - so- weit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.945	5	0-050 bis 0-018 L751 Thüler Straße	Regenwasserkanal DN unbekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Regenwasserkanal liegt entlang der L 751, Thüler Straße; in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Mischwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	
5.946	5	0+120 bis 0+159 Auf der Evert östlich	Leitung für Straßenbeleuchtung und Beleuchtung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung liegt entlang der vorhandenen Straße Auf der Evert und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung für Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
5.947	5	0+230 L751 Thüler Straße bis 0+159 Auf der Evert östlich	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Die Wasserleitung quert die vorhandene L 751 Thüler Straße und verläuft dann entlang der Straße Auf der Evert. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.948	5	0+236 L751 Thüler Straße bis 0+159 Auf der Evert östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie quert die vorhandene L 751 Thüler Straße und verläuft dann entlang der Straße Auf der Evert. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
5.949	5	0+244 L751 Thüler Straße bis 0+159 Auf der Evert östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie quert die vorhandene L 751 Thüler Straße und verläuft dann entlang der Straße Auf der Evert. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
6.046	6	0+005,90 bis 0+148,51 Evertstraße	Evertstraße	a) und b) Stadt Salzkotten	Die Evertstraße wird durch die Trasse der B1n zertrennt und an die Straße Auf der Evert angebunden. Die Straße erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 3,65 m Bankett: 0,50 m In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.047	6	0+000 bis 0+142 Auf der Evert	Straße Auf der Evert	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Die Straße Auf der Evert wird durch die Trasse der B1n zertrennt, unter der B1n durchgeführt und wieder an den Bestand angeschlossen.</p> <p>Die Straße erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 3,65 m Bankett: 0,50 m In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	
6.048	6	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Teil der Ewertstraße nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert.</p> <p>Genaue Regelungen sind im Reglungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.049	6	0+011 und 0+046 Auf der Ewert	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	Die Verrohrung unter der verlegten Straße Auf der Ewert wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der B1n. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.050	6	4+153 bis 4+200	Einfriedigung (Zaun)	a) die Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 1n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	
6.051	6	4+254,19	Brücke im Zuge der B1n über den Wirtschaftsweg Auf der Ewert Bauwerk 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwal-tung)	Die B1n wird mittels eines Brückenbauwerkes über den Wirtschaftsweg auf der Ewert geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 6,50 m lichte Höhe: > 4,50 m Breite zwischen den Geländern: 15,60 m Die Kosten des Brückenbauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.052	6	0+002,27 bis 0+398,53 Radweg südlich der B1n	Radweg südlich der B1n	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Der Radweg entlang der B1n wird erstmalig angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).	
6.053	6	4+429,28	Brückenbauwerk 7 über die DB-Strecke 1760	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Das Brückenbauwerk ist im Zuge der Maßnahme erstmalig zu erstellen. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 15,50 m lichte Höhe: > 6,20 m Breite zwischen den Geländern: 18,35 m Die notwendigen Regelungen erfolgen gemäß EKrG. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung) Die Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).	
6.054	6	0+365 Radweg südlich der B1n	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Verrohrung unter dem Radweg wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der B1n. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.055	6	0+016 bis 0+239,29 Wirt- schafts- weg Huchtfeld	Wirtschaftsweg Huchtfeld	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	<p>Der Wirtschaftsweg Huchtfeld wird durch die Trasse der B1n zertrennt. Für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist er entlang des nördlichen Böschungsfußes der B1n erstmalig zu erstellen.</p> <p>Die Straße erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Bankett: 0,50 m Fahrbahn: 3,00 m Bankett: 0,50 m In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	
6.056	6	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Teil des Wirtschaftswegs Huchtfeld nicht mehr erforderlich. Er soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert.</p> <p>Genaue Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.201	5	4+120 4+390 bis 4+410	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzupolstern. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.205	6	4+480 bis 4+550	Errichtung einer Zaunanlage am Regenrückhaltebecken (Schutzmaßnahme S5)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Um die Flächen der Regenrückhaltebecken sind, wie in den Maßnahmenplänen gekennzeichnet, allseits 1,80 m hohe Stabgitterzäunen anzubringen (s. auch Lagepläne der Wassertechnik Pruss u. Partner 2022). Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.411	6+7	4+430- 6+180	Abgedichtetes Mulden und Grabensystem für das Oberflächenwasser in der Wasserschutzzone IIIA	b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Erstellung eines Abgedichteten Grabensystems entsprechend den Forderungen der RiStWag zur Oberflächenwasserableitung Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.412	6	4+470	Regenwasserbehandlung mit RiStWag Abscheider „Huchtfeld	b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Erstellung eine Regenwasserbehandlungsanlage gemäß RiStWag entsprechend des wassertechnischen Entwurfes (Unterlage 18) mit vorgeschaltetem Trennbauwerk Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.413	6	4+500	RRB Huchtfeld	b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	RRB für das Oberflächenwasser den Abschnitt 4+430-6+180 Das Becken wird als Erdbecken und Trockenbecken mit einem Nutzvolumen von 1428 m ³ erstellt mit einer Einstautiefe von 1,05 m und rund 50 cm Freibord. Der Abfluss ist auf 15 l/s zu begrenzen und bildet die Einleitungsstelle E 4 Die Anlage der Wasserwirtschaft ist einzufrieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.414	6	DB Strecke / Auf der Ewert	Einleitungsstelle E4 Seiten-graben Huchtfeld	b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Einleitungsstelle der Oberflächenentwässerung der B1 n des Abschnittes 4+430 – 6+180 mit einem Gesamtabfluss von 15 l/s	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.501	6	3+830 bis 4+760	Einsaat von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßennebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.502	6	4+430 bis 4+550	Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut (Gestaltungsmaßnahme G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung sind die Flächen mit einer artenreichen, standortangepassten Wildkräutermischung, in der Kräuter einen Anteil von mindestens 30 % haben, einzusäen. Es ist ausschließlich Regiosaatgut zu verwenden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2- A2/G2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.504	6	3+830 bis 4+760	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.507	6	3+830 bis 4+760	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.509		4+310 bis 4+410	Entsiegelung von Gebäude- und Schuppenflächen (Ausgleichsmaßnahme A2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Gebäude sind abzureißen und die Fahrbahndecken einschließlich des Unterbaus vollständig aufzunehmen. Das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsiegelten Flächen sind tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden für ein ebenes Planum anzudecken. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.527	6	4+130 bis 4+150 und 4+650	Entsiegelung von Teilflächen der Wirtschaftswege und Einsaat von Landschaftsrasen (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Stadt Salzkotten	Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken. Alle in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Flächen der Maßnahme G1 sollen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/ A2-G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.709	6	4+140 bis 4+200	Teilrückbau eines Zaunes auf dem Flurstück 146, Flur 4, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) und (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.710	6	4+320 bis 4+405	Teilrückbau eines Zaunes auf dem Flurstück 588, Flur 4, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) und (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
6.950	6	0+006 Evert- straße bis 0+142 Auf der E- vert	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Evertstraße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.951	6	0+006 Evert- straße bis 0+142 Auf der E- vert	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Evertstraße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
6.952	6	0+000 bis 0+142 Auf der E- vert	Telekommunikationslinie	a) und b) Fernmeldekabel Eigen- tümer unbekannt	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Straße Auf der Evert. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Eigentümer	
6.953	6	4+415 B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der DB-Strecke Soest-Paderborn. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und – soweit erforderlich – gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
6.954	6	4+407 B1n	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung verläuft entlang der DB-Strecke Soest-Paderborn und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.956	6	4+415 B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der DB-Strecke Soest-Paderborn. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
6.957	6	Auf der E- vert / DB- Strecke Soest-Pa- derborn Auslauf RRB Huchtfeld	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Straße Auf der Evert. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
6.958	6	Auf der E- vert / DB- Strecke Soest-Pa- derborn Auslauf RRB Huchtfeld	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Straße Auf der Evert. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.959	6	Auf der Evert / DB-Strecke Soest-Paderborn Auslauf RRB Huchtfeld	Telekommunikationslinie	a) und b) Fernmeldekabel Eigentümer unbekannt	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Straße Auf der Evert. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher dem Eigentümer.	
6.960	6	Auf der Evert / DB-Strecke Soest-Paderborn Auslauf RRB Huchtfeld	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung verläuft entlang der Straße Auf der Evert und ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
6.961	6	0+699 Radweg Huchtfeld bis 0+016 Ww-Huchtfeld	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Die Wasserleitung verläuft entlang der Straße Huchtfeld. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.962	6	0+699 Radweg Huchtfeld bis 0+016 Ww- Huchtfeld	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung verläuft entlang der Straße Huchtfeld. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
6.963	6	0+699 Radweg Huchtfeld bis 0+016 Ww- Huchtfeld	Leitung der EWE	a) und b) EWE Netz GmbH	Die Leitung verläuft entlang der Straße Huchtfeld. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die EWE Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher der EWE Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.057	7	0+090 bis 0+181 Dreckburg Weg	Teilstrecke der bisherigen Straße Dreckburg Weg	a) Stadt Salzkotten b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Durch den neuen Kreisverkehrsplatz sind in diesem Abschnitt Anpassungsmaßnahmen – wie im Lageplan dargestellt – notwendig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsanlage obliegt nach, Umstufung des Dreckburgweges zur L 636 dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)</p> <p>Nachrichtlich: Mit Fertigstellung der Baumaßnahme gewinnt der Dreckburgweg eine wesentliche Verkehrsfunktion bis zum Anschluss im Süden an die L 636 Tudorfer Straße. Sie soll gemäß § 8 StrWG NRW in diesem Bereich zur Landesstraße umgestuft werden. Über die Umstufung wird zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und der Stadt Salzkotten eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	
7.058	7	0+133 Dreckburg Weg	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	<p>Die Verrohrung unter dem Dreckburgweg wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung des Kreisverkehrsplatzes und des Dreckburgweges.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt nach, Umstufung des Dreckburgweges zur L 636 dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.059	7	0+080 bis 0+125 B1 Paderborner Straße	Teilstrecke der bisherigen B1 Ortsdurchfahrt Salzkotten	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Stadt Salzkotten	<p>Durch den neuen Kreisverkehrsplatz sind in diesem Abschnitt Anpassungsmaßnahmen – wie im Lageplan dargestellt – notwendig.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsanlage obliegt nach, Umstufung der B1 Ortsdurchfahrt zur Gemeindestraße der Stadt Salzkotten.</p> <p>Nachrichtlich: Mit Fertigstellung der Baumaßnahme verliert die verbleibende Teilstrecke der bisherigen B1 im Abschnitt der Ortsdurchfahrt ihre regionale Verkehrsbedeutung.</p> <p>Sie soll gemäß § 8 StrWG NRW in diesem Bereich zur Gemeindestraße umgestuft werden.</p> <p>Über die Umstufung wird zwischen dem Land Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Salzkotten eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	
7.060	7	0+243,26 Dreckburg Weg	Kreisverkehrsplatz B1 Paderborner Straße / Dreckburgweg (L636) / Zufahrt B1n / verlegte K3	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der neue Kreisverkehrsplatz wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.061	7	0+194 bis 0+368,64 B1 Paderborner Straße Achse 503	L636 /Anbindung B1n	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW)	Durch den neuen Kreisverkehrsplatz und die Anbindung an die B1n wird der dargestellte neue Straßenabschnitt der L636 notwendig. Die Straße erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,50 m Fahrbahn: 8,00 m Bankett: 1,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	
7.062	7	5+066	Einmündung verlegte L 636 / B1n	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die neue Einmündung wird – wie im Lageplan dargestellt – erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	
7.063	7	0+226 B1 Paderborner Straße Achse 503	Zufahrt	a) und b) den Anliegern	Die Zufahrt zu den Flurstücken 285 und 288, Flur 9, Gemarkung Salzkotten wird erstmalig erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher den Anliegern.	
7.064	7	0+320 B1 Paderborner Straße Achse 503	Zufahrt	a) und b) den Anliegern	Die Zufahrt zu den Flurstücken 162 und 164, Flur 9, Gemarkung Salzkotten wird erstmalig erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher den Anliegern.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.065	7	0+226 B1 Paderborner Straße Achse 503	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Die Verrohrung unter der Zufahrt wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der B1n und L636. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	
7.066	7	0+320 B1 Paderborner Straße Achse 503	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Die Verrohrung unter der Zufahrt wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der B1n und L636. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	
7.067	7	/	Rekultivieren	a) und b) Stadt Salzkotten	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme sind im Übergangsbereich der Straße Dreckburg Weg in den alten Straßenzug verbleibende Bereiche nicht mehr erforderlich. Sie sollen in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.068	7	/	Rekultivieren	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Stadt Salzkotten	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme sind im Übergangsbereich der Straße B1 Paderborner Straße in den alten Straßenzug verbleibende Bereiche nicht mehr erforderlich. Sie sollen in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert.</p> <p>Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend).</p>	
7.069	7	0+145 der K3 bis 0+300 der Achse 406	Gemeinsamer Geh- und Radweg und Wirtschaftsweg	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	<p>Der gemeinsame Geh-, Radweg und Wirtschaftsweg auf der Südseite der Maßnahme zur Erschließung der südlichen Grundstücke wird erstmalig erstellt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 4,00 m Bankett: 0,75 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Salzkotten.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.070	7	0+300 der Achse 406 bis 5+600 der B 1n	Rad- und Wirtschaftsweg Abschnitt parallel B1 alt / B1n	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	<p>Der gemeinsame Geh-, Radweg und Wirtschaftsweg auf der Südseite der Maßnahme zur Erschließung der südlichen Grundstücke wird erstmalig erstellt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 4,00 m Bankett: 0,75 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Salzkotten.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.071	7	0+257 bis 0+940 K3 Scharmeder Straße	Verlegung der K3 Scharmeder Straße	a) entfällt b) Kreis Paderborn	<p>Die Straße wird nach Westen verlegt und mittels eines Brückenbauwerkes über die B1n geführt.</p> <p>Der Straße erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Bankett: 1,50 m Randstreifen: 0,50 Fahrbahn: 7,00 m Randstreifen: 0,50 Trennstreifen: 1,75 m Rad / Gehweg: 2,50 m Bankett: 0,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der K3 obliegt wie bisher dem Kreis Paderborn.</p>	
7.072	7	0+257 bis 0+804 K3 Scharmeder Straße	Radweg entlang der K3	a) entfällt b) Kreis Paderborn	<p>Der Radweg entlang der K3 (Scharmeder Straße) wird erstmalig angelegt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der K3 inklusive des neu angelegten Radwegs obliegt dem Kreis Paderborn.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.073	7	4+953,75	Brücke im Zuge der K3 über die B1n Bauwerk 8	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die K3 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B1n geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen als Dreifeldbrücke: lichte Weite: STW 17,10 m / 23,00 m / 17,10 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 13,30 m Die Kosten des Brückenbauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	
7.074	7	0+018,46 bis 0+048,73 Ww Huchtfeld	Wirtschaftsweg Huchtfeld	a) und b) Stadt Salzkotten	Der Wirtschaftsweg Huchtfeld wird an die verlegte K3 wieder angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.	
7.075	7	0+030 Ww Huchtfeld Straße Achse 503	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Kreis Paderborn	Die Verrohrung unter dem Huchtweg wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der K3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Kreis Paderborn.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.076	7	0+024,86 bis 0+078,05 Scharme- der Straße	Anbindung Scharmeder Straße an verlegte K3	a) Kreis Paderborn b) Stadt Salzkotten	<p>Der in alter Lage verbleibende Abschnitt der Scharmeder Straße wird an die verlegte K3 wieder angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des restlichen Teils der Scharmeder Straße obliegt, nach der Umstufung der Stadt Salzkotten.</p> <p>Nachrichtlich: Mit Fertigstellung der Baumaßnahme verliert die verbleibende Teilstrecke der bisherigen K3 im verbleibenden Abschnitt ihre regionale Verkehrsbedeutung.</p> <p>Sie soll gemäß § 8 StrWG NRW in diesem Bereich zur Gemeindestraße umgestuft und werden.</p>	
7.077	7	0+073,00 Scharme- der Straße	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Kreis Paderborn	<p>Die Verrohrung unter der Scharmeder Straße wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der K3.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Kreis Paderborn.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.078	7	0+810 verlegte K3 Schar- meder Straße bis zur Schar- meder Straße	Radweg	a) entfällt b) Kreis Paderborn	Der Radweg dient der Aufrechterhaltung der Wegebeziehung des Radverkehrs Richtung Süden und folgend nach Osten (Paderborn). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Kreis Paderborn.	
7.079	7	0+810,00 Verlegte K3 Schar- meder Straße	Verrohrung / Durchlass	a) entfällt b) Kreis Paderborn	Die Verrohrung unter dem Radweg wird erstmalig erstellt und dient der Niederschlagswasserableitung der K3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Kreis Paderborn.	
7.080	7	/	Rekultivieren	a) Kreis Paderborn b) Stadt Salzkotten	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme sind im Übergangsbereich der Straße B1 Paderborner Straße in den alten Straßenzug verbleibende Bereiche nicht mehr erforderlich. Sie sollen in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.081	7	Scharmeder Straße bis 5+341,43 der B1n	Wirtschaftsweg parallel zu B1n	a) und b) Stadt Salzkotten	<p>Der Wirtschaftsweg wird an die Scharmeder Straße wieder angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Salzkotten.</p>	
7.201	7	4+760 bis 5+341 Dreckburg Weg 0+050 0+080 Scharmeder Straße K3 0+550 bis 0+800 Alte B1 0+050 bis Bauende	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzulastern.</p> <p>Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.202	7	5+000 bis 5+600 K3 Scharmeder Straße 0+500 bis 0+960	Errichtung eines durchgehenden Schutzzaunes entlang der westlichen Grenze des Vogelschutzgebietes (naturschutzfachliche bauzeitliche Ausschlussflächen)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	In den in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Bereichen sind stabile und durchgehende Bauzäune mit einer Höhe von mindestens 1,8 m zu errichten: im FFH-Gebiet Heder mit Thüler Moorkomplex beidseitig entlang der äußeren Grenzen der temporären Bauflächen, im Bereich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde beidseitig entlang und innerhalb des Flurstücks der B 1 alt (Gem. Salzkotten, Flur 10, Flst. 249) sowie auf der westlichen Grenze des VSG entlang der Scharmeder Straße (K 3) Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S2 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.205	7	RRB Dreckburg	Errichtung einer Zaunanlage am Regenrückhaltebecken (Schutzmaßnahme S5)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Um die Flächen der Regenrückhaltebecken sind, wie in den Maßnahmenplänen gekennzeichnet, allseits 1,80 m hohe Stabgitterzäunen anzubringen. (s. auch Lagepläne der Wassertechnik Pruss u. Partner 2022). Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.415	7		Regenrückhaltebecken Dreckburg	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	RRB für das Oberflächenwasser des Einzugsgebietes 16 (K3 ab der Brücke über die B 1n und Zufahrt zur B 1n) Das Becken wird als Erdbecken und Trockenbecken mit einem Nutzvolumen von 389 m³ erstellt mit einer Einsautiefe von 60 cm und 50 cm Freibord. Der Abfluss ist auf 8 l/s zu begrenzen und bildet die Einleitungsstelle E5. Die Anlage der Wasserwirtschaft ist einzufrieden. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.416	7		Regenwasserbehandlung mit RiStWag Abscheider „Dreckburg	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für das Behandlungsbedürftige Wasser des Einzugsgebietes 16 (K3 ab der Brücke über die B 1n und Zufahrt zur B 1n) ist ein RiStWag- Abscheider entsprechend des Wassertechnischen Entwurfes (Unterlage 18.1) zu erstellen. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.417	7		Einleitungsstelle E5	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Einleitungsstelle des Einzugsgebietes 16 (K3 ab der Brücke über die B 1n und Zufahrt zur B 1n) mit einem Gesamtabfluss von 8 l/s. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.418	7		Durchlass Huchtgraben unter der K3	a) entfällt b) (E) und (U) Kreis Paderborn	Die Verrohrung des Huchtgrabens unter der K 3 wird erstmalig erstellt und dient der Unterführung des Huchtgrabens. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Paderborn.	
7.419	7		Verlegung des Huchtgrabens	a) entfällt b) (E) und (U) Kreis Paderborn	Der Huchtgrabens wird parallel zur K 3 verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Huchtgrabens obliegt dem Kreis Paderborn.	
7.420	7		Durchlass Huchtgraben unter der B 1n	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Verrohrung des Huchtgrabens unter der B 1 wird erstmalig erstellt und dient der Unterführung des Huchtgrabens. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)..	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.501	7	4+760 bis 5+600 Scharmeder Straße K3 0+090 bis 0+940 Alte B1 Anschluss KVP an B1 RRB Dreckburg	Einsaat von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßenebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.502	7	K3 Scharmeder Straße 0+750 bis 0+810 RRB Dreckburg	Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut (Gestaltungsmaßnahme G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung sind die Flächen mit einer artenreichen, standortangepassten Wildkräutermischung, in der Kräuter einen Anteil von mindestens 30 % haben, einzusäen. Es ist ausschließlich Regiosaatgut zu verwenden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2- A2/G2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.503	7	Alte B1 0+080 bis 5+341 RRB Dreckburg	Ergänzung der bestehenden Baumreihen durch Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen (Gestaltungsmaßnahme G3)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Einbindung der B 1n in die Landschaft werden Baumpflanzungen vorgenommen. Diese dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Strukturvielfalt. Es sind ausschließlich lebensraumtypische Laubbaumarten 1. Ordnung klimaresilienter Arten zu pflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.504	7	4+760 bis 5+600 Scharmeder Straße K3 0+090 bis 0+940 Alte B1	Pflanzung eines dichten, geschlossenen Gehölzstreifens (Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Kreis Paderborn	Zur Begrünung der neu hergestellten Straßenböschungen, der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes sollen diese mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege im Bereich der B1n und der alten B1 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege im Bereich Scharmeder Straße obliegt dem Kreis Paderborn.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.506	7	0+290 B1alt bis 5+341 Bauende K3 Scharm- der Straße 0+760 bis 0+880	Entsiegelung von Teilflächen des Radweges an der B1 alt und Teilflächen der Scharmeder Straße erfolgt die Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G2)	a) entfällt b) (E) und (U) Kreis Paderborn	Nach der Entsiegelung von Teilflächen des Radweges an der B1 alt und Teilflächen der Scharmeder Straße erfolgt die Einsaat einer Wildkräuterbrache mit gebietseigenem Saatgut. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2-G2/A2 in Verbindung mit A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Kreis Paderborn.	
7.507	7	4+760 Bis 5+341 K3 Scharm- eder Straße 0+060 bis 0+940 B1 alt Dreckburg	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Wiederherstellungsmaßnahme W)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sollen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die Flächen sind vollständig zu räumen, tiefgründig zu lockern, mehrfach zu grubbern und eben zu profilieren, ggf. ist Oberboden aufzutragen. Vormals ackerbaulich und gartenbaulich genutzte Flächen sind ohne Einsaaten den Flächeneigentümern zu übergeben. Grünländereien, Grünlandbrachen, Obstwiesen und -weiden sind mit einer standortangepassten Grünlandmischung neu einzusäen. Saumstrukturen und Grabenflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen. Gärten und Grünanlagen sind wiederherzustellen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt W gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.509	7	5+070 bis 5+250	Entsiegelung von Straßenflächen der B1 alt, sowie der Scharmeder Straße und Entsiegelung der abzureißenden Gebäudeflächen (Ausgleichsmaßnahme A2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Straßenflächen der B1alt, der Scharmeder Straße und der abzureißenden Gebäudeflächen werden entsiegelt. Die Fahrbahndecken einschließlich des Unterbaus sind vollständig aufzunehmen. Das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsiegelten Flächen sind tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden für ein ebenes Planum anzudecken. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.510	7	K3 Scharmeder Straße 0+400 bis 0+530	Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen (Gestaltungsmaßnahme G7)	a) entfällt b) (E) und (U) Kreis Paderborn	Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt werden. Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesät (s. Maßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend zu bepflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G7 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege im Bereich Scharmeder Straße obliegt dem Kreis Paderborn.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.512		Dreckburg 0+130 bis 0+210	Einsatz einer Wildkräuterbrache und Pflanzung von lockeren Gebüschgruppen (Gestaltungsmaßnahme G2 und G7)	a) entfällt b) (E) und (U) Stadt Salzkotten	Die Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Sträuchern gruppenweise zu 70 % bepflanzt (Gestaltungsmaßnahme G7). Die weiteren 30 % Flächenanteile werden mit Wildkräutern eingesät (Gestaltungsmaßnahme G2). Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G2 und G7 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege im Bereich Dreckburg obliegt der Stadt Salzkotten.	
7.526	7	K3 Scharmeder Straße 0+760 bis 0+805	Pflanzung von Obstbäumen (Gestaltungsmaßnahme 3a)	a) entfällt b) (E) und (U) Kreis Paderborn	Es sind ausschließlich Hochstamm-Obstbäume alter, regional angepasster Landsorten zu pflanzen. Die Pflanzqualität sollte mindestens 12 - 14 cm (BHD in 1 m Höhe) betragen. Die Standsicherheit ist durch Pfähle zu gewährleisten. An der Scharmeder Straße sollen die Bäume im Abstand von 10 bis 12 m gepflanzt werden. Im Unterwuchs soll eine Wildkräuterbrache entwickelt werden (s. Maßnahme G 2). Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G3a gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Kreis Paderborn.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.527	7	B1 alt 0+080 bis 5+341 Bauende	Entsiegelung von Teilflächen der B1alt und Einsatz von Landschaftsrasen (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken. Alle in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Flächen der Maßnahme G1 sollen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/ A2-G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
7.528	7	K3 Scharmeder Straße 0+820	Wiederherstellung des Ensembles aus Wegekreuz und lebensraumtypischem Laubbaum an einem neuen Standort in Absprache mit dem Eigentümer (Gestaltungsmaßnahme G3 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G9)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Das Wegekreuz Ecke Scharmeder Straße/Huchtfeld ist vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht abzubauen und ggf. zwischenzulagern. In Absprache mit dem Eigentümer wird ein neuer Standort für das Wegekreuz abgestimmt. Am neuen Standort des Wegkreuzes ist ein lebensraumtypischer Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen (klimaresiliente Art). Die Pflanzqualität sollte mindestens 12 - 14 cm (BHD in 1 m Höhe) betragen. Die Standsicherheit des Baumes ist durch Pfähle zu gewährleisten. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege des Wegekreuz Ensembles obliegt dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.529	7	B1 alt 0+130 bis 0+160 Dreck- burgweg	Entsiegelung von Trassenabschnitten der B 1alt und des Dreckburgweges sowie von Radwegen und Einbeziehung in die angrenzende Grünlandnutzung (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G8)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Eigentümer der angrenzenden Fläche	Die versiegelten Straßenflächen einschließlich der Bankette sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken. Bei der Maßnahme G8 am Dreckburgweg ist, in Absprache mit dem Flächeneigentümer/Bewirtschafter Grünland einzusäen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/ G8 gemäß Unterlage 9.3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	
7.530	7	Dreck- burgweg 0+090 bis 0+200	Einbeziehung in die angrenzende Grünlandnutzung (Gestaltungsmaßnahme G8)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Eigentümer der angrenzenden Fläche	Bei der Maßnahme G8 am Dreckburgweg ist, in Absprache mit dem Flächeneigentümer/Bewirtschafter Grünland einzusäen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G8 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Fläche.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.531	7	B1 alt 0+190 bis 5+310	Entsiegelung von Trassenabschnitten der B1 alt und des Radweges und Pflanzung von dichten, geschlossenen Gehölzstreifen (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G4)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Straßenböschungen sollen mit lebensraumtypischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, je nach Breite der Böschungen ein- bis mehrreihig, dicht bepflanzt werden. Es soll regionales Pflanzgut, welches dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken und anschließend zu bepflanzen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	
7.543	7	4+885 bis 4+946	Kollisionsschutzwand (Vermeidungsmaßnahme V5)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der Bartfledermaus wird die Kollisionsschutzwand beidseitig der B 1n bis zur Brücke der Scharmeder Straße über die B 1n angebracht und wird dann im weiteren Verlauf nach Norden und Süden bis an die beiden Widerlager der Brücke geführt. Die Höhe der Kollisionsschutzwand beträgt ca. 5 m und schließt mit der Unterseite der Brücke ab. Der Kollisionsschutzzaun erhält gemäß FGSV (2022) in Richtung Westen einen Überstand von mindestens 25 m über den Huchtgraben hinaus. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt V5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.544	7	Achse 507 0+410 bis 0+465	Leitstruktur an der Scharmeder Straße (Vermeidungsmaßnahme V6)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Leitstruktur besteht aus einer 2 m hohen Wand, die auf der westlichen Seite des Brückenbauwerkes über die Scharmeder Straße angebracht wird. Durch die Leitstruktur erreichen die Bartfledermäuse, die von Westen kommend entlang der Kollisionsschutzwand zum Brückenbauwerk fliegen, eine ausreichende Höhe um die B 1n zu überfliegen. In Verbindung mit der Leitstruktur (s. Maßnahme V5) wird somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt V6 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	
7.711	7	0+470 bis 0+530 der K3	Teilrückbau eines Zaunes auf dem Flurstück 65, Flur 3, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) und (E) und (U) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Zaun wird teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung des angrenzenden Grundstücks während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.712	7	5+065 bis 5+130	Teilrückbau eines Zaunes auf den Flurstücken 56 und 58, Flur 3, Gemarkung Salzkotten	a) Grundstückseigentümer b) und (E) und (U) Grundstückseigentümer	Die vorhandenen Zäune werden teilweise entfernt und im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen entschädigt. Zur Sicherung der angrenzenden Grundstücke während der Bauzeit wird ein temporärer Schutzzaun aufgestellt, der nach Beendigung der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Herstellung, Unterhaltung und Rückbau des temporären Zaunes erfolgt durch den Vorhabenträger. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	
7.964	7	0+080 B1 Paderborner Straße bis 5+600 B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Bestehenden B1 Paderborner Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
7.965	7	0+080 B1 Paderborner Straße auf ca. 290 m Länge	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Bestehenden B1 Paderborner Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.966	7	0+080 B1 Paderbor- ner Straße bis 5+600 B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Bestehenden B1 Paderborner Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
7.967	7	0+080 B1 Pader- borner Straße auf ca. 290 m Länge	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der Bestehenden B1 Paderborner Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
7.968	7	0+080 B1 Pader- borner Straße auf ca. 300 m Länge	Schmutzwasserkanal DN unbekannt	a) und b) Stadtwerke Salzkotten	Der Schmutzwasserkanal liegt entlang der B1 Paderborner Straße; in dem unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Er wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Salzkotten. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Schmutzwasserkanals obliegt wie bisher den Stadtwerken Salzkotten.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.969	7	0+024,86 K3 Schar- meder Straße (Erschlie- ßung) bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden K3 Schar- meder Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
7.970	7	0+024,86 K3 Schar- meder Straße (Erschlie- ßung) bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der West- falen Weser Netz GmbH.	
7.971	7	0+780 bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße und der Straße Huchtfeld. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der West- falen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.972	7	0+780 bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße und der Straße Huchtfeld. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
7.973	7	0+780 K3 Scharme- der Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden Straße Huchtfeld. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und -soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutsche Telekom AG.	
7.974	7	0+024,86 K3 Schar- meder Straße (Erschlie- ßung) bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.975	7	0+024,86 K3 Schar- meder Straße (Erschlie- ßung) bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Leitung der EWE Netz GmbH	a) und b) EWE Netz GmbH	Die Leitung der EWE verläuft entlang der K3 Scharmeder Straße und der Straße Huchtfeld. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die EWE Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher der EWE Netz GmbH.	
7.976	7	0+024,86 K3 Schar- meder Straße (Erschlie- ßung) bis 0+940 K3 Scharme- der Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden Straße K3 Scharmeder Straße und Huchtfeld. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
7.977	7	Neuer Un- terhal- tungsweg Huchtgra- ben Sch- armeder Straße	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden Straße K3 Scharmeder Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.978	7	Neuer Unterhaltungsweg Huchtgraben Scharmeder Straße	Leitung der EWE Netz GmbH	a) und b) EWE Netz GmbH	Die Leitung verläuft entlang der K3 Scharmeder Straße. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die EWE Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung obliegt wie bisher der EWE Netz GmbH.	
7.979	7	Neuer Unterhaltungsweg Huchtgraben Scharmeder Straße	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
7.980	7	Neuer Unterhaltungsweg Huchtgraben Scharmeder Straße	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
7.981	7	Neuer Unterhaltungsweg Huchtgra-	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden Straße K3 Scharmeder Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
		ben Scharmeder Straße			Deutsche Telekom AG.	
7.982	7	0+000 Parallellweg B1n / frühere K3 bis 5+225 B1n	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung verläuft entlang der Straße K3 Scharmeder Straße. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Niederspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
7.983	7	0+000 Parallellweg B1n / frühere K3 bis 5+207 B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden Straße K3 Scharmeder Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.	
7.984	7	0+000 Parallellweg B1n / frühere K3 bis 5+206 B1n	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden Straße K3 Scharmeder Straße. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.082	8	5+600 bis 6+143	Rad- und Wirtschaftsweg Abschnitt parallel B1 alt / B1n	a) entfällt b) Stadt Salzkotten	Der gemeinsame Geh-, Radweg und Wirtschaftsweg auf der Südseite der Maßnahme zur Erschließung der südlichen Grundstücke wird erstmalig er- stellt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 4,00 m Bankett: 0,75 m Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Salzkotten.	
8.083	8	5+690	Wirtschaftsweg Nordseite	a) und b) Stadt Salzkotten	Der Wirtschaftsweg wird abgebunden. Die Erschließung erfolgt rückwärtig. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)	
8.084	8	6+160	Wirtschaftsweg Nordseite	a) und b) Stadt Salzkotten	Der Wirtschaftsweg wird abgebunden. Die Erschließung erfolgt rückwärtig. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert. Genauere Regelungen sind im Regelungsverzeichnis des LBP beschrieben (x. 500 und folgend)	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.201	7	4+760 bis 5+341 Dreckburg Weg 0+050 0+080 Scharme- der Straße K3 0+550 bis 0+800 Alte B1 0+050 bis Bau- ende	Errichtung mehrerer Schutzzäune während der Bautätigkeit (Schutzmaßnahme S 1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung)	Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen an zu erhaltenden Gehölzbeständen sind diese mit mindestens 1,8 m hohen stabilen Bauzäunen allseits zu schützen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden, sind die Bauzäune außerhalb der Kronentraufe der Gehölze aufzustellen. Die Krone ist vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen, ggf. sind gefährdete Äste abzupolstern. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S1 gemäß Unterlage 9.3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Schutzzäune während der Bautätigkeiten obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.202	8	5+600 bis 6 +200	Errichtung eines durchgehenden Schutzzaunes entlang der nördlichen Grenze der Deckensanierung und der südlichen Grenze des Banketts des Wirtschaftswegs (naturschutzfachliche bauzeitliche Ausschlussflächen zum Schutz des Vogelschutzgebietes (Schutzmaßnahme S2)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	In den in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Bereichen sind stabile und durchgehende Bauzäune mit einer Höhe von mindestens 1,8 m zu errichten: im FFH-Gebiet Heder mit Thüler Moorkomplex beidseitig entlang der äußeren Grenzen der temporären Bauflächen, im Bereich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde beidseitig entlang und innerhalb des Flurstücks der B 1 alt (Gem. Salzkotten, Flur 10, Flst. 249) sowie auf der westlichen Grenze des VSG entlang der Scharmeder Straße (K 3). Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt S2 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	
8.501	8	5+600 bis 6 +180	Einsaat von Landschaftsrassen (Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Begrünung der neu hergestellten Bankette und Mulden sowie Abschnitte der Straßenböschungen und weiterer kleinflächiger Straßenebenflächen werden diese Flächen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.527	8	5+670 bis 5+690 und 6+143 bis 6+165	Entsiegelung von Teilflächen der Wirtschaftswege und Einsaat von Landschaftsrasen (Ausgleichsmaßnahme A2 in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahme G1)	a) entfällt b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die versiegelten Flächen sind vollständig rückzubauen einschließlich des Schotterunterbaus, tiefgründig zu lockern und mit im Gebiet anstehenden Oberboden anzudecken. Alle in den Maßnahmenplänen gekennzeichneten Flächen der Maßnahme G1 sollen mit standortangepasstem Regiosaatgut eingesät werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A2/ A2-G1 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	
8.985	8	5+600 bis6+180	Telekommunikationslinie	a) und b) Unitymedia AG	Die Telekommunikationslinie verläuft entlang der bestehenden B1. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Unitymedia AG.	
8.986	8	5+600 bis6+180	Mittelspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Mittelspannungsleitung verläuft entlang der bestehenden B1. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
8.987	8	5+750 bis6+180	Niederspannungsleitung	a) und b) Westfalen Weser Netz GmbH	Die Niederspannungsleitung verläuft entlang der bestehenden B1. Sie ist entsprechend anzupassen. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Mittelspannungsleitung obliegt wie bisher der Westfalen Weser Netz GmbH.	
9.532	9	Flurstück 474 Flur 6 Gemarkung Verne Stadt Salzkotten	Anlage einer Streuobstwiese mit Hochstamm Obstbäumen regionaler Sorten, Einsaat mit einer artenreichen gebietseigenen Saatgutmischung und Bewirtschaftung der Fläche nach den Kriterien des Kulturlandschaftsprogramms (Ausgleichsmaßnahme A4)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Bundesstraßenverwaltung	Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 474, Flur 6, Gemarkung Verne, Stadt Salzkotten. Die Ackerparzelle ist vor der Einsaat umzupflügen und ein- bis zweimal zu grubbern. Die Grünlandeinsaat soll mit einer standortangepassten Region-Ansaatmischung für Grünland zur extensiven Nutzung mit einem Anteil an Kräutern von mindestens 30 % erfolgen. Es sind nur Hochstamm-Obstbäume alter, regional angepasster Landsorten zu pflanzen. Die Pflanzqualität sollte mindestens 12 - 14 cm (BHD in 1 m Höhe) betragen. Die Standsicherheit ist durch Pfähle zu gewährleisten. Pflanzabstand je nach Baumart zwischen 10 und 15 m. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A4 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
11.534	11	Flurstück 20 Flur 7 Gemarkung Upsprunge Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Feldlerche, Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF3)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Eigentümer	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 20, Flur 7, Gemarkung Upsprunge, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und als Nahrungshabitat für Rohr- und Wiesenweihe eignen. Geeignet sind für diese Arten u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Auf der Fläche sind mehrere Maßnahmen miteinander kombinierbar. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF3 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.534	12	Flurstück 95 Flur 6 Gemarkung Thüle Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Feldlerche, Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF4)	a) Stadt Salzkotten b) (E) und (U) Bundesstraßenverwaltung	<p>Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 95, Flur 6, Gemarkung Thüle, Stadt Salzkotten.</p> <p>Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und als Nahrungshabitat für Rohr- und Wiesenweihe eignen. Geeignet sind für diese Arten u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Auf der Fläche sind mehrere Maßnahmen miteinander kombinierbar.</p> <p>Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig.</p> <p>Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF4 gemäß Unterlage 9.3.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.535	12	Flurstück 3 Flur 1 Gemarkung Salzkotten Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Feldlerche, Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF5)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Eigentümer	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 3, Flur 1, Gemarkung Salzkotten, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und als Nahrungshabitat für Rohr- und Wiesenweihe eignen. Geeignet sind für diese Arten u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Auf der Fläche sind mehrere Maßnahmen miteinander kombinierbar. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF5 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.536	12	Flurstück 19 Flur 7 Gemarkung Thüle Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF6)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Eigentümer	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 19, Flur7, Gemarkung Thüle, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Brut- und Nahrungshabitat für Kiebitz und Rebhuhn sowie als Nahrungshabitat für Rohr- und Wiesenweihe eignen. Als Bruthabitat für den Kiebitz sind eine einjährige Selbstbegrünungsbrache (auch nach dem Anbau einer geeigneten abfrierenden Zwischenfruchtmischung) und als ergänzende Struktur der extensive Anbau von Feldgras gut geeignet. Als Bruthabitat für das Rebhuhn sind mehrjährige Pflegebrachen, mehrjährige Blühstreifen oder -flächen sowie extensives Feldgras mit Altgrasbereichen geeignet. Diese u.a. Extensiv-Maßnahmen eignen sich auch als Nahrungshabitate für Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe. Auf der Fläche sind mehrere Maßnahmen miteinander zu kombinieren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF6 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.537	12	Flurstück 186 Flur 4 Gemarkung Salzkotten Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme A _{CEF7})	a) Eigentümer b) (E) und (U) Bundesstraßenverwaltung	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 186, Flur 4, Gemarkung Salzkotten, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Brut- und Nahrungshabitat für das Rebhuhn und als Nahrungshabitat für Rohr- und Wiesenweihe eignen. Als Bruthabitat für das Rebhuhn sind mehrjährige Pflegebrachen, mehrjährige Blühstreifen oder -flächen sowie extensives Feldgras mit Altgrasbereichen geeignet. Diese u.a. Extensiv-Maßnahmen eignen sich auch als Nahrungshabitate für Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe. Auf der Fläche sind mehrere Maßnahmen miteinander kombinierbar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A _{CEF7} gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.538	12	Flurstück 6 Flur 1 Gemarkung Salz- kotten, Stadt Salz- kotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF8)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Eigentü- mer	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Salz- kotten, Stadt Salz- kotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Brut- und Nah- rungshabitat für das Rebhuhn und als Nahrungshabitat für Rohr- und Wie- senweihe eignen. Als Bruthabitat für das Rebhuhn sind mehrjährige Pflege- brachen, mehrjährige Blühstreifen oder -flächen sowie extensives Feldgras mit Altgrasbereichen geeignet. Diese u.a. Extensiv-Maßnahmen eignen sich auch als Nahrungshabitate für Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe. Auf der Fläche sind mehrere Maßnahmen miteinander kombinierbar. Der Ein- satz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßi- gem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderre- gern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschi- nelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF8 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.539	12	Flurstück 11 Flur 1 Gemarkung Salzkotten, Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF9)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Eigentümer	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Salzkotten, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Nahrungshabitat für die Rohr- und Wiesenweihen eignen, u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF9 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.540	12	Flurstück 72 Flur 7 Gemarkung Thüle, Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF10)	a) Stadt Salzkotten b) (E) und (U) Bundes- straßenverwaltung	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 72, Flur 7, Gemarkung Thüle, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Nahrungshabitat für die Weihen eignen, u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF10 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12.541	12	Flurstück 71 Flur 7 Gemarkung Thüle, Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF11)	a) Stadt Salzkotten b) (E) und (U) Bundes- straßenverwaltung	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 71, Flur 7, Gemarkung Thüle, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Nahrungshabitat für die Weihen eignen, u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF11 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
13.534	13	Flurstück 62 Flur 3 Gemarkung Verne, Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF12)	a) Stadt Salzkotten b) (E) und (U) Bundes- straßenverwaltung	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 62, Flur 3, Gemarkung Verne, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Nahrungshabitat für die Weihen eignen, u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF12 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14.534	14	Flurstück 4 Flur 2 Gemarkung Verne, Stadt Salzkotten	Extensivierung der Ackernutzung für Rohr- und Wiesenweihe (Ausgleichsmaßnahme ACEF13)	a) Eigentümer b) (E) und (U) Eigentü- mer	Extensivierung der Ackernutzung auf dem Flurstück 4, Flur 2, Gemarkung Verne, Stadt Salzkotten. Auf der Fläche werden Maßnahmen umgesetzt, die sich als Nahrungshabitat für die Rohr- und Wiesenweihe eignen, u. a. ein- und mehrjährige Selbstbegrünungsbrachen, mehrjährige Blühflächen oder -streifen, extensiver Getreideanbau mit mind. 20 cm Saatreihenabstand (im Sinne von doppeltem Saatreihenabstand) mit Ernteverzicht bzw. mit Überführung in eine Stoppelbrache, extensives Feldgras mit Altgrasbereichen sowie extensiver Anbau von großkörnigen Leguminosen (bspw. Ackerbohne, Sojabohne, Erbse, Lupine, Linse) in weiter Reihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Der Einsatz von Festmist mit einer Aufwandmenge von maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr ist beim extensiven Feldgras ab dem 3. Standjahr möglich. Bei übermäßigem Auftreten von Problemunkräutern und Vorkommen von Schaderregern ist jedoch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder ggf. die maschinelle Entfernung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine Aufforstung oder Gehölzpflanzung auf der Fläche ist nicht zulässig. Es gelten die Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt ACEF13 gemäß Unterlage 9.3. Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	

lfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Un- terhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7